



## BEKANNTMACHUNG

### **Erweiterung der Einbeziehungssatzung „EBS Fl.Nr. 117/5“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ort Böbing für Flurnummer 609/7**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Böbing hat in der Sitzung am 19.12.2022 die Erweiterung der o.g. Einbeziehungssatzung beschlossen.

#### **2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**

Die Gemeinde Böbing hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten, Entwurf der Entwicklungssatzung in der Fassung vom 19.12.2022 gebilligt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Satzungsentwurf, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in der nachstehenden Planzeichnung auf der 2. Seite gekennzeichnet.

Der Beschluss vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Entwicklungssatzung Böbing, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

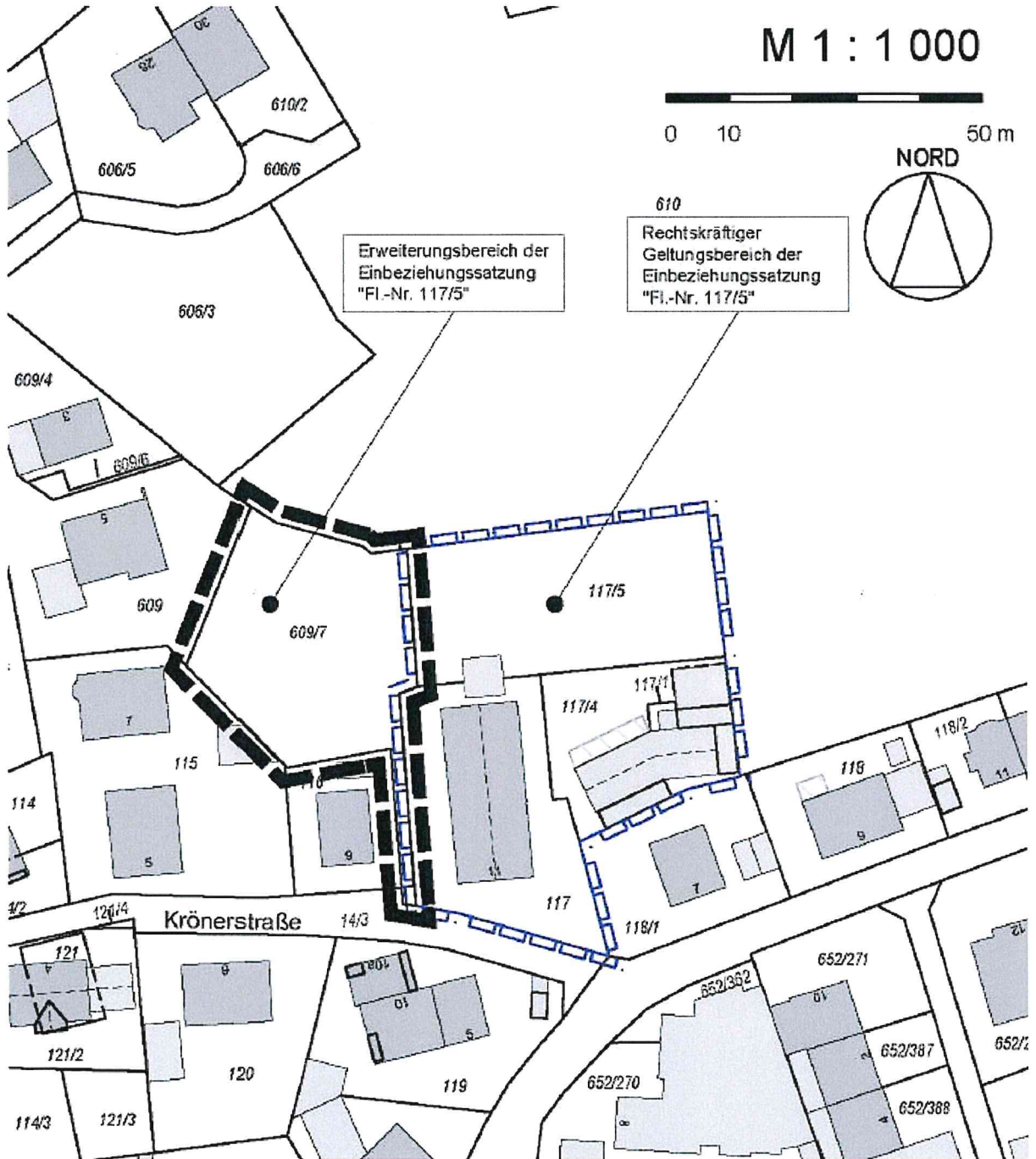
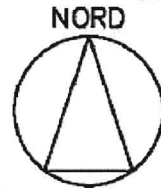
**31.01.2023 bis 01.03.2023**

im Rathaus der Gemeinde Böbing, Kirchstraße 22, 82389 Böbing während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Dasing zu den oben angegebenen Öffnungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Entwicklungssatzung unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

M 1 : 1 000



Böbing, den 23.01.2023

Peter Erhard  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 23.01.2023  
Abgenommen: 02.03.2023